

**Landtagsfraktion
Niedersachsen**

Ina Korter, MdL

Schulpolitische Sprecherin

An das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft,
Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 1
30159 Hannover

Frau Ministerin
Astrid Grotelüschen

Tel: 0511-3030-3312
Fax: 0511-3030-99-3312

Vorab per mail

Ina.Korter@lt.niedersachsen.de
www.ina-korter.de

Hannover, 07.05.2010

Raumordnerische Beurteilung eines Vorhabens im LK Wittmund

Sehr geehrte Frau Ministerin Grotelüschen,

ich wende mich mit diesem Schreiben an Sie wegen der Zuständigkeit Ihres Hauses als Oberste Raumordnungsbehörde des Landes. Ich möchte Sie bitten als Oberste Raumordnungsbehörde und Fachaufsicht die Bearbeitung der raumordnerischen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Erweiterung des Kavernenfeldes Etzel im Landkreis Wittmund von der Unteren Raumordnungsbehörde auf die Oberste Raumordnungsbehörde, ihr Ministerium zu übertragen.

Meine Bitte möchte ich begründen:

Zur Zeit befindet sich ein Antrag auf Erweiterung des Kavernenfeldes und der technischen Anlagen der IVG-Kavernenanlage Etzel im bergrechtlichen Genehmigungsverfahren, zugleich hat die Betreiberin beim Landkreis Wittmund eine Raumordnerische Beurteilung des Vorhabens beantragt.

Den Mitgliedern des Kreistages ist die Raumordnerische Beurteilung (Stand: 23.3.2010) vom Landrat vorgelegt worden und mir zur Kenntnis gelangt.

Weil dieses Vorhaben von den Menschen in der Region sehr kritisch gesehen wird und der Vorgang den Landtag beschäftigt, habe ich die Raumordnerische Beurteilung des Landkreises kritisch durchsehen und bewerten lassen.

Die Feststellung des Landkreises, dass das Vorhaben aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich zulässig ist, kann ich - so meine fachlich-politische Bewertung - nicht nachvollziehen. Bei der Raumordnerischen Beurteilung des Landkreises Wittmund vom 23.03.2010 handelt es sich lediglich um eine Problembeschreibung im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung des Kavernenfeldes, aber nicht um eine Beurteilung der raumordnerischen Auswirkungen.

Die raumordnerische Zulässigkeit des Vorhabens ist meiner Meinung nach auf der Grundlage der vorhandenen Informationen und wegen der vielen offenen

Fragen nicht nachgewiesen. Wesentliche Fragen sollen in den anschließenden bergrechtlichen Verfahren geklärt werden. Mit dem Hinweis, wie der Landkreis ihn gebraucht, es handele sich bei der Raumordnerischen Beurteilung um den 1. Schritt eines sogenannten „Abschichtungsverfahrens“ ist quasi jedes Vorhaben aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich zulässig. Raumordnungsverfahren würden auf diese Weise völlig wirkungslos und kaum noch als Steuerungsinstrumente nutzbar.

Neben der Kritik an der Abarbeitung der raumordnerischen Probleme durch den Landkreis sehe ich in diesem Vorhaben auch ein Vorhaben von landesweiter Bedeutung.

Am Kavernenstandort Etzel werden zur Zeit 40 Kavernen betrieben. Die Errichtung von weiteren 104 Kavernen ist vom LBEG am 12.01.2007 zugelassen worden. Beim aktuellen Antrag der IVG und ihrer Geschäftspartner handelt es sich um die Zulassung von 90 weiteren Kavernen.

Mit Erreichen der Endausbaustufe von 234 Kavernen wird an diesem Standort das weltweit größte Kavernenfeld zur Speicherung von Erdgas in Betrieb sein.

Das LBEG teilte jüngst in einer Pressemitteilung mit, dass die Speicherkapazität für Erdgas in Deutschland verdoppelt werden soll, die meisten neuen Standorte befinden sich in Niedersachsen. Weiter heißt es dort:

„Mit dem Ausbau der Speicherkapazitäten will die Industrie flexibler auf neue Marktentwicklungen reagieren können, die sich auch aus dem künftig wachsenden Angebot an russischem Erdgas aus der Ostseepipeline (Nord Stream) ergeben.“

Die Speicher dienen also weniger der Sicherstellung der Versorgungssicherheit, sondern als Instrument, um flexibel auf Preisentwicklungen reagieren zu können und die enormen Gewinne der Energiekonzerne zu stabilisieren.

Weil die Bedeutung der Kavernenerweiterung in Etzel nicht nur von regionaler, sondern von landesweiter Bedeutung ist, muss nach meiner Ansicht ein Raumordnungsverfahren von der übergeordneten Stelle, dem Land, durchgeführt werden. In diesem Rahmen können auch andere mögliche Kavernenstandorte als Alternativen geprüft werden. Die Konzentration am Standort Etzel und die damit verbundenen Belastungen von Region und BürgerInnen könnten so vermieden werden.

Aussagen der Raumordnerischen Beurteilung des Landkreises Wittmund, die ich kritisch bewerte:

Der LK stellt eine Raumbetroffenheit des Vorhabens fest, die über die örtliche Betroffenheit der Gemeinde Friedeburg (Nahbereich) hinausgeht. Die überörtlichen Auswirkungen auf den Raum enden aber offensichtlich an der Kreisgrenze. Die Stadt Wilhelmshaven und der Landkreis Friesland wurden nicht als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Es wäre zu prüfen, ob wegen der überörtlichen Auswirkungen auf den Raum (2 Landkreise, 1 kreisfreie Stadt) die raumordnerische Beurteilung des Vorhabens durch die Oberste Raumordnungsbehörde das Land - die Regierungsvertretung durchgeführt werden müsste. Jedenfalls sind die Nichtbeteiligung des LK Friesland und der Stadt Wilhelmshaven nicht nachvollziehbar.

Der bloße Hinweis auf die Festlegung im LROP 2008, wo festgestellt ist, dass „zusätzliche Lagerstätten (Kavernen) geschaffen werden“ sollen, ist kein Hinweis darauf, dass damit eine Erweiterung des Kavernenfelds Etzel gemeint ist. Die raumordnerische Prüfung des vorliegenden Antrags muss die Frage klären, ob genau an dieser Stelle das Vorhaben mit anderen Ansprüchen an den Raum vereinbar ist. Der Hinweis auf Ziele des LROP 2008 ist nicht aussagekräftig.

Die vom LK vorgelegte Liste der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist in ihrer Zusammensetzung nicht nachvollziehbar, eine Systematik ist nicht erkennbar. Es fehlen insbesondere Umweltverbände, Tourismusverbände, Wasser- und Bodenverbände, IHK. Wegen der Salzeinleitungen in die Jade wären die Hafenbetreibergesellschaften aus Wilhelmshaven zu beteiligen, neben natürlich, wegen der Betroffenheit des Nationalparks Wattenmeer, die Nationalparkverwaltung. Die Beteiligung der UNESCO-Welterbekommission halte ich ebenfalls wegen des Welterbestatus des Wattenmeeres für angebracht und angesichts der weltweiten Einzigartigkeit des Wattenmeeres und der damit verbundenen Verantwortung für erforderlich.

Auswirkungen auf die Erholungsfunktion des Raumes werden vom LK mit dem Hinweis bewertet, dass „die betroffenen Vorsorgegebiete für Erholung durch das Vorhaben nicht so beeinträchtigt (werden), dass die Erholungsfunktion gänzlich verlorengelht“ und „die touristische Entwicklung der Gemeinde Friedeburg ...gänzlich zum Erliegen kommt“. Was bedeutet die Feststellung: „nicht gänzlich“ verloren?? Das beinhaltet doch, dass man von ganz erheblichen Beeinträchtigungen ausgeht. Ich sehe diese Aussage als unbelegte Behauptung, als Allgemeinplatz an. Auch die Vorstellung (Seite 6 unten), dass die Aktivitäten der IVG „in ein Tourismuskonzept eingebunden werden können“, erschließt sich mir nicht. Soll ein Kavernenfeld als touristische Attraktion vermarktet werden? Die Tatsache, dass die Aktivitäten der IVG und ihrer Geschäftspartner eine Nachfrage nach Übernachtungsmöglichkeiten und bei der Gastronomie auslösen, mag zwar in diesem Bereich belebend sein, passt aber nicht in ein touristisches Konzept eines „Erholungsortes“. In diesem Zusammenhang wäre auch zu klären, inwieweit die Belastungen durch Aussolung und als Folge durch den Betrieb der Verdichterstationen zu Lärm-, Boden- und Luftbelastungen führen werden. Die Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Tourismus bezieht sich in der Stellungnahme des LK lediglich auf die Gemeinde Friedeburg, eine regionale Betrachtung möglicher Auswirkungen auf die Tourismusregion Nordsee fehlt.

Für die Bewertung der Auswirkung des Vorhabens auf den Trinkwasserschutz wird vom LK ein Gutachten des Büros GeoDienste GmbH herangezogen, das zum Ergebnis kommt, dass das Vorhaben mit dem Trinkwasserschutz nicht vereinbar ist. Für den Landkreis ist das jedoch nicht Anlass, das Vorhaben im Bereich des Wasserschutzgebietes Klein Horsten für unzulässig, weil mit dem Ziel Trinkwasserschutz nicht vereinbar, zu erklären, sondern die Problemlösung wird auf das bergrechtliche Verfahren verlagert. Offensichtlich hält der Landkreis dieses Wasserschutzgebiet für die Trinkwasserversorgung in der Region für verzichtbar.

Die Beurteilung des Landkreises Wittmund ist auch nicht nachvollziehbar, wenn Beeinträchtigungen der Belange des Naturschutzes, hier insbesondere negative Auswirkungen auf ein Natura 2000 Gebiet, oder die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes beurteilt wird. Die Problematik des Kavernenbaus und der Kavernenutzung wird zwar umfangreich dargestellt, aber es wird eben keine raumordnerische Beurteilung der Auswirkungen des Projektes auf Natur und Landschaft vorgenommen. Eine Abwägung mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes ist nicht erkennbar. Die besonderen Anforderungen, die sich aus europäischen Rechtsanforderungen ergeben, sehe ich als nicht erfüllt an. Einzelheiten möchte ich an dieser Stelle nicht ausführen, das Papier des Landkreises spricht an dieser Stelle in seinen Aussagen bzw. Nichtaussagen für sich und bedarf aus meiner Sicht keiner weiteren Kommentierung.

In der raumordnerischen Beurteilung fehlen Aussagen zu weiteren Problembe-
reichen :

Gesundheitliche Beeinträchtigungen

Das Gesundheitsamt des LK hat - so verstehe ich die Beurteilung - eine
Stellungnahme abgegeben, hat aber offensichtlich keine gesundheitlichen Be-

denken geäußert, denn darauf geht die Raumordnerische Beurteilung nicht ein. Fakt ist aber, dass schon heute von AnwohnerInnen gesundheitliche Beeinträchtigungen öffentlich geäußert werden. Licht- und Lärmimmissionen durch den aktuell laufenden Baustellenbetrieb führen zu subjektiv wahrgenommenen Auswirkungen auf die Gesundheit. Allein die Aussolung von ca. 150 Kavernen im Zeitraum der nächsten zwanzig Jahre und die damit verbundenen Belastungen werden mit großer Sicherheit zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen der AnwohnerInnen führen.

Bodenabsenkungen und damit verbundene Einschränkungen der gemeindlichen Planungshoheit

Fragen der Bodenabsenkung und ihre langfristigen Folgen für Nutzungen der Böden in diesem Raum und damit verbundene Schäden an Gebäuden oder der öffentlichen Infrastruktur und ihre raumordnerischen Folgen wie Einschränkungen bei der Ausweisung von Bau- und Gewerbegebieten durch die Gemeinden oder eine damit verbundene mögliche gravierende Einschränkung der Planungshoheit der Gemeinden fließen nicht in die Beurteilung ein.

Abwasser- Abfall:

Art, Menge und Zusammensetzung der bei der Erstellung und beim Betrieb anfallenden Abfälle und Abwässer werden nicht näher behandelt. Zumindest wären die Auswirkungen der Unterbringung in regionalen Behandlungs- und Beseitigungsanlagen je nach festgestellter Art, Menge und Zusammensetzung auf die regionale Entsorgungsstruktur zu beurteilen.

Militärflughafen Wittmund.

Die Nähe des Kavernenfeldes zum Militärflughafen Wittmund erfordert eine Beurteilung möglicher Auswirkungen der Erweiterung auf den Flugbetrieb oder Gefährdungen durch den Flugbetrieb.

Sehr geehrte Ministerin,

ich hoffe, ich konnte Ihnen mein Anliegen und meine Kritik am laufenden Verfahren zur Erweiterung des Kavernenfeldes Etzel deutlich machen. Ich bitte Sie um Prüfung und Antwort.

Mit freundlichen Grüßen und
besten Wünschen für Ihr neues Amt

gez.

Ina Korter